

Allgemeine Geschäftsbedingungen Priva Payments AG (Nr. 02/2025-A – Stand 01.11.2025)

1. Die Geschäftstätigkeit der Priva Payments AG beschränkt sich auf die Vermittlung von Akzeptanzverträgen von Kredit- und Debitkarten sowie QR-Code-basierten Bezahlösungen (im weiteren Verlauf Acquiringakzeptanzverträge genannt). Weiterhin werden Bezahlerminals und Zubehör sowie weiterführende Dienstleistungen im Bereich der Kartenakzeptanz am POS (Point of Sale) und dem Distanzgeschäft (E-Commerce) vermittelt. Darüber hinaus werden Bezahlerminals auch direkt zur Anmietung bzw. zum Verkauf angeboten (Abschnitt 4. und 5.).
2. **Das Vermittlungsangebot von Acquiringakzeptanzverträgen und Bezahlerminals.**
 - a. Das Vermittlungsangebot der Priva Payments AG richtet sich ausschliesslich an Unternehmen (im weiteren Verlauf «Händler» genannt), die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bargeldlose Bezahlösungen einsetzen. Ein Vermittlungsangebot an Privatpersonen ist ausgeschlossen.
 - b. Die Priva Payments AG vermittelt Acquiringakzeptanzverträge der First-Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg, Deutschland unter dem Handelsnamen TeleCash (im weiteren Verlauf „TeleCash“ genannt). Die an TeleCash vermittelten Acquiringakzeptanzverträge werden ausschliesslich im Rahmen und im Einklang mit den deutschen Finanzregelungen für Acquiringakzeptanzverträge angeboten und bereitgestellt. Der Vertragsschluss über eine Kreditkartenakzeptanz kommt ausschliesslich zwischen dem Händler und der TeleCash zustande, indem die Priva Payments AG zusammen mit dem Händler den Antrag auf einen Acquiringakzeptanzvertrag entsprechend den Richtlinien des europäischen/ deutschen Geldwäschegesetzes und den Kartenorganisationsrichtlinien zusammenstellt. Sämtliche vom Händler erhobenen Daten und Angaben werden zur Prüfung an TeleCash übermittelt. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags auf einen Acquiringakzeptanzvertrag durch TeleCash, bestätigt TeleCash dem Händler den erfolgreichen Vertragsabschluss zur Kredit- und Debitkarten Akzeptanz. Die Bereitstellung eines Acquiringakzeptanzvertrag erfolgt im Namen und auf Rechnung der TeleCash. Sämtliche Auszahlungen der Gelder und die Erhebung der Entgelte erfolgen durch TeleCash im Rahmen der zwischen dem Händler und TeleCash erfolgten Vereinbarungen. Die Priva Payments AG hat auf die Auszahlungen und die Erhebung von Entgelten keinen Einfluss. Es gelten zu jeder Zeit und in vollem Umfang das Preis-Leistungs-Verzeichnis (wird bei Antragstellung dem Händler ausgehändigt) und die allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen der TeleCash (<http://www.telecash.de/agb/>) sowie die Acquiringbedingungen der TeleCash.
 - c. Die Priva Payments AG vermittelt Bezahlerminals der PayTec AG, Vogel-sangstrasse 15, 8307 Effretikon (im weiteren Verlauf «PayTec» genannt). Die an PayTec vermittelten Verträge über die Bereitstellung von Bezahlerminals erfolgen nach schweizerischen Regeln und im Einklang mit dem schweizerischen Sicherheitsstandard ep2. Der Vertragsschluss über die Bereitstellung eines Bezahlerminals kommt ausschliesslich zwischen dem Händler und der PayTec zustande, indem die Priva Payments AG zusammen mit dem Händler den Antrag auf die Bereitstellung von Bezahlerminals zusammenstellt. Sämtliche vom Händler erhobenen Daten und Angaben werden zur Prüfung an PayTec übermittelt. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags auf die Bereitstellung von Bezahlerminals durch PayTec, bestätigt PayTec dem Händler die Vertragsakzeptanz zur Bereitstellung von Bezahlerminals. Die Bereitstellung von Bezahlerminals erfolgt im Namen und auf Rechnung der PayTec. Es gelten zu jeder Zeit und in vollem Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PayTec (<https://www.paytec.ch/de/agb>).
3. **Bedingungen für die Vermittlung von Acquiringakzeptanzverträgen und Bezahlerminals**

Für die erfolgreiche Vermittlung und Nutzung von Acquiringakzeptanzverträgen sowie für die Bereitstellung von Bezahlerminals gelten insbesondere folgende Bedingungen der Priva Payments AG:

 - a. Die Priva Payments AG ist berechtigt auch die Vermittlung von (weiteren) Acquiringakzeptanzverträgen sowie die Vermittlung von Bezahlerminals gegenüber Händlern ohne Angabe von Gründen einzuschränken oder abzulehnen.
 - b. Der Händler ist verpflichtet bei der Erstellung von Anträgen auf Acquiringakzeptanzverträge bzw. auf die Bereitstellung von Bezahlerminals vollständige und korrekte Angaben gegenüber der Priva Payments AG zu machen insbesondere:
 - i. Über die Branche und den Geschäftszweck, für den die Acquiringakzeptanz benötigt wird.
 - ii. Den wirtschaftlich Berechtigten des Händlers.
 - iii. Die handelnden Personen.
 - iv. Die Standorte des Geschäftsbetriebs.
 - v. Inkorrekte Angaben können zur Ablehnung der Bereitstellung der Acquiringakzeptanz bzw. des Bezahlerminals führen.
 - c. Die wirtschaftlich berechtigten Personen des Händlers müssen vor Antragstellung auf Acquiringakzeptanz bereit sein, sich nach den Vorgaben des europäischen/ deutschen Geldwäschegesetzes identifizieren zu lassen.
 - d. Für einzelne Branchen ist eine erweiterte Due Diligence erforderlich, wobei u. U. eine umfangreichere Datenerhebung durchgeführt werden muss, damit eine erfolgreiche Bereitstellung eines Acquiringakzeptanzvertrag bzw. eines Bezahlerminals erfolgen kann. In solchen Fällen ist die Mitwirkung des Händlers bei der Bereitstellung von Daten und Angaben sowie -soweit notwendig- Garantien und behördliche Bestätigungen unerlässlich.
 - e. Allfällige Änderungen seitens des Händlers (z.B. Rechtsformänderungen, Adresse, Kontoverbindungen, rechtsverbindliche Vertreter der Gesellschaft, wirtschaftlich Berechtigten, etc.) oder Aufgabe des/der Geschäftsbetriebe(s), hat der Händler der TeleCash sowie der PayTec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Änderungen bzw. Anpassungen eine erneute Vertragsprüfung nach sich ziehen können und Zusatzkosten entstehen können, die gesondert in Rechnung gestellt werden können. Die Priva Payments AG steht dem Händler beratend und unterstützend zur Seite, eine zeitnahe Regelung für o. g. Vorkommnisse durchzuführen.
 - f. Die Priva Payments AG vergibt keine Garantie an den Händler, einen erfolgreichen Abschluss eines Vertrages zur Bereitstellung einer Acquiringakzeptanz bzw. zur Bereitstellung eines Bezahlerminals bei TeleCash bzw. PayTec zu erwirken. Diese Garantie ist auch dann ausgeschlossen, wenn sämtliche benötigten Daten, Informationen und Nachweise, die für einen erfolgreichen Vertragsabschluss durch den Händler erbracht wurden, vorliegen. In Fällen der Ablehnung eines Vertragsabschlusses durch TeleCash und/ oder PayTec besteht für den Händler keinerlei Anspruch auf Aufwendungs- und/ oder Schadensersatz gegenüber der Priva Payments AG, noch besteht eine Verpflichtung der Priva Payments AG gegenüber dem Händler, eine erfolgreiche Vermittlung des Händlers an andere Unternehmen im Bereich Acquiring bzw. Bezahlerminals vorzunehmen.
 - g. Der Händler erklärt sich bereit auch in laufenden Vertragsverhältnissen mit TeleCash und/ oder PayTec eventuell benötigte Belege, Informationen oder Nachweise unverzüglich zu erbringen und an TeleCash bzw. PayTec weiterzuleiten, damit der aktive Vertrag zur Bereitstellung der Acquiringakzeptanz bzw. zur Bereitstellung des Bezahlerminals uneingeschränkt fortgeführt werden kann.
 - h. Erfolgreich vermittelte und bereitgestellte Acquiringakzeptanz sowie Bezahlerminals können seitens TeleCash bzw. PayTec in Bezug auf einzelne Leistungen oder vollständig, mit oder ohne Frist, mit oder ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Für die Priva Payments AG besteht in diesem Zusammenhang keinerlei Mitsprache- oder einwirkungsrecht, sodass die Priva Payments AG zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf diese Entscheidung hat.
 - i. Aus abgelehnten, laufenden und gekündigten Vertragsverhältnissen des Händlers zu den Unternehmen TeleCash und PayTec, zu denen der Händler durch Priva Payments AG vermittelt wurde, entstehen dem Händler zu keiner Zeit Ansprüche gleich welcher Art gegenüber der Priva Payments AG.
 - j. Die Priva Payments AG übernimmt keine Haftung bei Bereitstellungs- und/ oder Auslieferungsverzögerungen durch TeleCash bzw. PayTec.
 - k. Dem Händler ist es untersagt, bereitgestellte Acquiringakzeptanz und Bezahlerminals an Dritte auszuleihen oder weiterzugeben, Acquiringakzeptanz und Bezahlerminals für andere, vertraglich nicht genehmigte

Geschäftszwecke einzusetzen und die bereitgestellten Bezahlerinals an einem anderen Standort ohne vorherige Genehmigung einzusetzen und zu betreiben.

- l.** Der Händler haftet für alle durch ihn verursachten Schäden, die der Priva Payments AG entstehen. Insbesondere ist die Priva Payments AG berechtigt, eventuell durch schuldhafte Pflichtverletzung des Händlers oder durch von ihm bei der PayTech verursachten Schadensersatzforderungen sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren und etwaige weitere in diesem Zusammenhang entstandene Aufwendungen gegenüber dem Händler geltend zu machen. Der Händler stellt die Priva Payments AG in voller Höhe hiervor frei und übernimmt diese Forderungen und Aufwendungen.
- m.** Die Priva Payments AG haftet nach den gesetzlichen Vorgaben für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtungen die vertraglich gegenüber dem Händler geschuldet wären und worauf er vertrauen darf).
- n.** Die Haftung der Vertragspartner wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.

4. Vermietung von Bezahlerinals durch Priva Payments AG

Das Angebot der Priva Payments AG zur Miete von Bezahlerinals richtet sich ausschliesslich an Unternehmen (im weiteren Verlauf «Händler» genannt), die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bargeldlose Bezahllösungen einsetzen. Eine Vermietung von Bezahlerinals an Privatpersonen ist ausgeschlossen. Priva Payments AG gewährt dem Händler während der Vertragslaufzeit die Anmietung der im Mietvertrag angegebenen Bezahlerinals und Produkte, im Folgenden als "Mietgegenstand" bezeichnet. Zur Anmietung angeboten werden Bezahlerinals nach dem in der Schweiz verbreiteten Standard ep2 der Marke PayTec und Bezahlerinals nach dem deutschen Standard (Netzwerkbetreiber, non ep2). Bezahlerinals des deutschen Standards werden ausschliesslich mit dem Angebot der TeleCash (First Data GmbH, Bad Homburg, Deutschland) angeboten und freigeschaltet.

- a.** Das Eigentum an dem Mietgegenstand verbleibt während der gesamten Vertragslaufzeit bei der Priva Payments AG. Weder kann der Händler während der Vertragslaufzeit das Eigentum an dem Mietgegenstand beanspruchen, noch erwirbt der Händler durch geleistete Mietzinszahlungen anteilige Eigentumsrechte an der Mietsache.
- b.** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate ab Auslieferungsdatum. Danach kann der Mietvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Abweichende Vertragslaufzeiten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. In jedem Fall ist Priva Payments AG berechtigt, laufende Mietverträge unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Im Falle, dass der Händler eine vorzeitige Vertragsauflösung wünscht, erhebt Priva Payments AG eine Auflösungsgebühr von pauschal CHF 300.-. Im Falle einer Geschäftsaufgabe bzw. eines Verkaufes des Geschäftsbetriebs durch den Händler erfolgt die Vertragsauflösung in gegenseitigem Einvernehmen, gebührenfrei zum Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe bzw. des Verkaufes des Geschäftsbetriebs. Die Vertragskündigung bedarf stets der Schriftform. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung sind die Bezahlerinals und das dazugehörige Zubehör unaufgefordert, unverzüglich und auf eigene Kosten an die Priva Payments AG zurückzusenden.
- c.** Die Auslieferung der Bezahlerinals erfolgt ausschliesslich nach der erfolgreichen Initiierung des Haupt-Acquirers. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich postalisch, wobei eine Auslieferung und Installation vor Ort durch Mitarbeiter der Priva Payments AG gesondert vereinbart werden kann. Mit der Auslieferung der Bezahlerinals werden dem Händler sämtliche vereinbarten Kosten für das Aufsetzen, die Auslieferung und die Installation vor Ort in Rechnung gestellt.
- d.** Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss dem im Vertrag festgelegten Preisen jahresquartalsweise im Voraus, wobei die erste Rechnung nach der Auslieferung der Bezahlerinals den Zeitraum bis zum nächsten Jahresquartal tagesgenau im Voraus abrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken und mit einer Frist von 30 Tagen netto ohne Abzug. Die Rechnungsstellung und Übermittlung erfolgen grundsätzlich in elektronischer Form im pdf-Format und mittels E-Mail. Sollte eine postalische Übermittlung in Papierform gewünscht werden, so werden für jede erstellte Rechnung eine Gebühr von CHF 5.- erhoben.

- e.** Im Falle eines Zahlungsverzugs fällt eine Mahngebühr in Höhe von CHF 20.- sowie Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr an. Sollten die Mahnfristen verstreichen und der Zahlungsverzug weiterhin bestehen, so behält sich Priva Payments AG das Recht vor, nach der dritten Mahnung die betreffenden Bezahlerinals ohne Ankündigung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Service abzuschalten. Ein erneutes Anschliessen der Bezahlerinals an den Service erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Rechnungen und Gebühren. Für das erneute Anschalten der durch Zahlungsverzug abgeschalteter Bezahlerinals wird eine Gebühr für Umtriebe in Höhe von pauschal CHF 100.- pro Bezahlerterminal erhoben. Sollte der Zahlungsverzug trotz Mahnungen und Abschalten der Bezahlerinals vom Service weiterhin bestehen, behält sich Priva Payments AG das Recht vor, sämtliche entstandenen Kosten nach Aufwand sowie sämtliche offenen Rechnungen und Gebühren an ein Inkassobüro zu übergeben und die Rückgabe der Bezahlerinals sowie des dazugehörigen Zubehörs zu verlangen. Kosten bei Zahlungsverzug: Nach mindestens 3 schriftlichen Mahnungen wird der Fall an ein Inkassobüro weitergeleitet, welches eine Bearbeitungsgebühr gemäss www.fair-pay.ch erhebt.
- f.** Die Mietsache wird seitens Priva Payments AG voll funktionsfähig und vollständig ausgestattet bereitgestellt nach Art und Spezifikation, wie vertraglich vereinbart. Sämtliches mit dem Bezahlerterminal ausgeliefertes Zubehör wie bspw. Ladegeräte und Ladestationen werden der Mietsache zugehörig angerechnet und müssen bei Rückgabe des Bezahlerinals mit zurückgegeben werden. Priva Payments AG behält sich das Recht vor, das gemietete Bezahlerterminal während der Vertragslaufzeit mit einem Bezahlerterminal der gleichen Art und Typologie auszutauschen. Der Händler hat zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch darauf, fabrikneue Bezahlerinals zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- g.** Für den einwandfreien Betrieb der Bezahlerinals ist der Händler verpflichtet folgendes sicherzustellen:
 - i.** Aufbau, Installation und sachgemässe Inbetriebnahme des Bezahlerinals.
 - ii.** Bereitstellung eines modernen und stabilen Verbindungsnetzwerkes, über das die Bezahlerinals verbunden werden. Mängel am Netzwerk, die zu Verbindungsstörungen führen, sind in der Verantwortung und auf Kosten des Händlers zu beheben und stellen keinen Kündigungsgrund dar. Schäden, die auf mangelhafte Verbindungsnetzwerke zurückzuführen sind, sind von der Haftung durch Priva Payments AG ausgeschlossen.
 - iii.** Verwendung von geeignetem Thermodruckpapier für Bezahlerinals mit Drucker.
- h.** Für den Fall einer Betriebsstörung einzelner Bezahlerinals entscheidet Priva Payments AG alleinig über die Notwendigkeit eines Austausches des gemieteten Bezahlerinals oder eines zugehörigen Zubehörs. Sollte ein Austausch notwendig sein, stellt Priva Payments AG binnen zweier Arbeitstage ein adäquates Ersatzgerät zur Verfügung. Es besteht seitens des Händlers beim Austausch kein Anspruch auf das identische Modell. Im Falle einer Betriebsstörung des gemieteten Bezahlerinals ist die Mitwirkung des Händlers im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehlerbehebung unerlässlich. Die Mitwirkungspflicht des Händlers bei der Fehlerbehebung umfasst:
 - i.** Störungsmeldung Montag-Freitag 08.00-17.00h über die Privapay Hotline 058 268 48 48.
 - ii.** Unterstützung bei der Fehlerdiagnose und Störungseingrenzung.
 - iii.** Unterstützung und Mitwirkung bei der Fehlerbehebung unter Anleitung eines Technikers.
 - iv.** Rücksendung des defekten Bezahlerinals nach Aufforderung durch Priva Payments AG.
 - v.** Inbetriebnahme des ausgetauschten Bezahlerinals.
 - vi.** Bereitstellung des Zugangs zum defekten Bezahlerterminal vor Ort für Personal der Priva Payments AG.
- i.** Der Händler ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschliesslich zum vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist nicht zulässig. Der Händler ist verpflichtet den Standort des Mietgegenstands zu jeder Zeit zu kennen und auf Nachfrage von Priva Payments AG unverzüglich Auskunft darüber zu erteilen. Dem Händler

ist es zu keiner Zeit gestattet, gemietete Bezahlterminals Dritten zu überlassen oder diese unterzuvermieten.

- j. Der Händler haftet gegenüber Priva Payments AG für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, die in seinem Namen handeln, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen. Ebenso haftet der Händler für Schäden, die durch unsachgemässe oder nachlässige Behandlung des Mietgegenstands verursacht werden, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Priva Payments AG oder durch die Einwirkung von Drittgeräten wie elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie für die daraus resultierenden Folgen, einschliesslich Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen. Darüber hinaus haftet der Händler gegenüber Priva Payments AG für Schäden an überlassenen Geräten sowie für den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Bezahlterminals und die damit verbundenen Folgen. Der Händler ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, die diese Risiken abdeckt. Bezahlterminals sind in gereinigtem Zustand an Priva Payments AG zurückzugeben. Im Falle der Rückgabe von nicht gereinigten, übermässig abgenutzten und/oder beschädigten Zahlterminals ist Priva Payments AG berechtigt, dem Händler den entstehenden Aufwand für die sachgemässe Instandsetzung in Rechnung zu stellen.
- k. Der Händler ist für Verlust, Diebstahl, Brandschäden oder einen Schaden durch höhere Gewalt am Mietobjekt verantwortlich, unabhängig von einem eigenen Verschulden und der Händler verpflichtet sich, eine angemessene Versicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die diese Risiken abdeckt. Im Schadensfall haftet der Mieter für den gesamten Wert des Mietobjekts und des dazugehörigen Zubehörs.
- l. Der Händler erkennt an, dass die Software der Geräte urheberrechtlich geschützt ist und ausschliesslich für den bestimmungsgemässen Gebrauch des Terminals gemäss dem Vertrag verwendet werden darf. Jegliche Form von Änderungen oder Eingriffen in die Gerätesoftware oder die Hardware sowie das Kopieren der Software sind strengstens untersagt.
- m. Der Händler ist verpflichtet, der Priva Payments AG Änderungen seiner Daten mindestens einen Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen. Dazu gehört insbesondere die Änderung der Rechtsform, des Firmennamens, der Bankverbindung, Namenswechsel handelnder Personen sowie Adressänderungen.
- n. Dem Händler ist es zu keiner Zeit gestattet einzelne oder gesamthaft Pflichten und / oder Rechte aus dem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.
- o. Für den Fall einer Betriebsstörung der Bezahlterminals entstehen dem Händler zu keiner Zeit Ansprüche gleich welcher Art gegenüber der Priva Payments AG.
- p. Die Priva Payments AG haftet nach den gesetzlichen Vorgaben für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtungen die vertraglich gegenüber dem Händler geschuldet wären und worauf er vertrauen darf) bis maximal in Höhe einer Monatsmiete.
- q. Die Haftung der Vertragspartner wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.
- 5. Verkauf von Bezahlterminals durch Priva Payments AG**
- Das Angebot der Priva Payments AG zum Verkauf von Bezahlterminals richtet sich ausschliesslich an Unternehmen (im weiteren Verlauf «Händler» genannt), die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bargeldlose Bezahlösungen einsetzen. Ein Verkauf von Bezahlterminals an Privatpersonen ist ausgeschlossen. Zur Anmietung angeboten werden Bezahlterminals nach dem in der Schweiz verbreiteten Standard ep2 der Marke Pay-Tec.
- a. Das Eigentum an dem verkauften Bezahlterminal verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei der Priva Payments AG. Eine Verpfändung oder Veräusserung der Bezahlterminals ist vor vollständiger Bezahlung ausgeschlossen.
- b. Der Händler hat eine zwölfmonatige Garantie auf die Geräte. Mängel aufgrund von Material- oder Fabrikationsfehlern, die nach der Lieferung auftreten, müssen vom Händler innerhalb der Garantiezeit innerhalb von fünf Tagen schriftlich an Priva Payments AG gemeldet werden (info@privapay.ch). Mangelhafte Geräte werden nach dem Ermessen von Priva Payments AG entweder nachgebessert oder ersetzt, wobei Ansprüche des Händlers auf indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, ausgeschlossen sind. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Priva Payments AG über und müssen auf Verlangen von Priva Payments AG zurückgesendet oder ausgehändigt werden. Es bestehen keine Garantieansprüche für Mängel, die auf fehlerhafte Installation, unsachgemässe Bedienung oder Manipulation der Geräte zurückzuführen sind. Verbrauchsteile, einschliesslich Akkus, sind von der Garantie ausgeschlossen.
- c. Für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bezahlterminals ist es zwingend erforderlich, dass der Händler ein Serviceabonnement abschliesst. Das Serviceabonnement wird jährlich im Voraus abgerechnet. Das Serviceabonnement gewährleistet den ordnungsgemässen Betrieb der Bezahlterminals sowie regelmässige Aktualisierungen der Betriebssoftware. Wenn das Serviceabonnement erlischt, ist der Betrieb des Bezahlterminals nicht möglich. Das Serviceabonnement muss für jedes Bezahlterminal separat abgeschlossen werden. Während des laufenden Serviceabonnements kann der Händler sein defektes Bezahlterminal nach abgelaufener Garantiezeit gegen eine Gebühr von CHF 450.- gegen eine neuwertiges Occasionsgerät austauschen lassen. Für diesen Austausch müssen folgende Punkte erfüllt sein:
- Das Serviceabonnement muss gültig und vollständig bezahlt sein.
 - Das auszutauschende Gerät ist defekt bzw. nicht mehr gebrauchsfähig.
 - Der Austausch erfolgt ausschliesslich gegen ein Occasionsgerät desselben Modells.
 - Ein Austausch gegen ein neueres Modell ist ausgeschlossen.
- d. Sollte der Händler eine SIM-Karte für die mobile Datenübertragung benötigen, so kann diese von der Priva Payments AG gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die SIM-Karte von Priva Payments AG wird als Mietgegenstand zur Verfügung gestellt und verbleibt zu jeder Zeit im Eigentum der Priva Payments AG.
- e. Sollte ein Händler beabsichtigen das bei Priva Payments AG gekaufte Bezahlterminal in einem anderen, nicht von Priva Payments AG betriebenen Servicecenter zu betreiben, so erhebt Priva Payments AG eine Abstandsgebühr in Höhe von CHF 200.- für jedes betroffene Bezahlterminal.
- f. Die Rechnungsstellung erfolgt für die Bezahlterminals mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen netto ohne Abzug. Die Rechnungsstellung für das Serviceabonnement erfolgt jährlich im Voraus, wobei die erste Rechnung nach der Auslieferung der Bezahlterminals den Zeitraum bis zum Jahresende tagesgenau im Voraus abrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken und mit einer Frist von 30 Tagen netto ohne Abzug. Die Rechnungsstellung und Übermittlung erfolgen grundsätzlich in elektronischer Form im pdf-Format und mittels E-Mail. Sollte eine postalische Übermittlung in Papierform gewünscht werden, so werden für jede erstellte Rechnung eine Gebühr von CHF 5.- erhoben.
- g. Im Falle eines Zahlungsverzugs fällt eine Mahngebühr in Höhe von CHF 20.- sowie Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr an. Sollten die Mahnfristen verstreichen und der Zahlungsverzug weiterhin bestehen, so behält sich Priva Payments AG das Recht vor, nach der dritten Mahnung die betreffenden Bezahlterminals ohne Ankündigung vom Service abzuschalten. Ein erneutes Anschliessen der Bezahlterminals an den Service erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Rechnungen und Gebühren. Für das erneute Anschalten der durch Zahlungsverzug abgeschalteter Bezahlterminals wird eine Gebühr für Umtriebe in Höhe von pauschal CHF 100.- pro Bezahlterminal erhoben. Sollte der Zahlungsverzug trotz Mahnungen und Abschalten der Bezahlterminals vom Service weiterhin bestehen, behält sich Priva Payments AG das Recht vor, sämtliche entstandenen Kosten nach Aufwand sowie sämtliche offenen Rechnungen und Gebühren an ein Inkassobüro zu übergeben. Kosten bei Zahlungsverzug: Nach mindestens 3 schriftlichen Mahnungen wird der Fall an ein Inkassobüro weitergeleitet, welches eine Bearbeitungsgebühr gemäss www.fairpay.ch erhebt.
- h. Für den einwandfreien Betrieb der Bezahlterminals ist der Händler verpflichtet folgendes sicherzustellen:
- Aufbau, Installation und sachgemässe Inbetriebnahme des Bezahlterminals.

- ii. Bereitstellung eines modernen und stabilen Verbindungsnetzwerkes, über das die Bezahlterminals verbunden werden. Mängel am Netzwerk, die zu Verbindungsstörungen führen, sind in der Verantwortung und auf Kosten des Händlers zu beheben und stellen keinen Kündigungsgrund dar. Schäden, die auf mangelhafte Verbindungsnetzwerke zurückzuführen sind, sind von der Haftung durch Priva Payments AG ausgeschlossen.
- iii. Verwendung von geeignetem Thermodruckpapier für Bezahlterminals mit Drucker.
- i. Für den Fall einer Betriebsstörung einzelner Bezahlterminals entscheidet Priva Payments AG alleinig über die Notwendigkeit eines Austausches des Bezahlterminals oder eines zugehörigen Zubehörs. Im Falle einer Betriebsstörung des Bezahlterminals ist die Mitwirkung des Händlers im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehlerbehebung unerlässlich. Die Mitwirkungspflicht des Händlers bei der Fehlerbehebung umfasst:
 - i. Störungsmeldung Montag-Freitag 08.00-17.00h über die Privapay Hotline 058 268 48 48.
 - ii. Unterstützung bei der Fehlerdiagnose und Störungseingrenzung.
 - iii. Unterstützung und Mitwirkung bei der Fehlerbehebung unter Anleitung eines Technikers.
 - iv. Rücksendung des defekten Bezahlterminals nach Aufforderung durch Priva Payments AG.
 - v. Inbetriebnahme des ausgetauschten Bezahlterminals.
 - vi. Bereitstellung des Zugangs zum defekten Bezahlterminal vor Ort für Personal der Priva Payments AG.
- j. Der Händler haftet gegenüber Priva Payments AG für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, die in seinem Namen handeln, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen. Ebenso haftet der Händler für Schäden, die durch unsachgemässe oder nachlässige Behandlung des Bezahlterminals verursacht werden, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Priva Payments AG oder durch die Einwirkung von Drittgeräten wie elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie für die daraus resultierenden Folgen, einschliesslich Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen. Darüber hinaus haftet der Händler gegenüber Priva Payments AG für Schäden an überlassenen Geräten sowie für den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Bezahlterminals und die damit verbundenen Folgen. Der Händler ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, die diese Risiken abdeckt.
- k. Der Händler erkennt an, dass die Software der Geräte urheberrechtlich geschützt ist und ausschliesslich für den bestimmungsgemässen Gebrauch des Terminals gemäss dem Vertrag verwendet werden darf. Jegliche Form von Änderungen oder Eingriffen in die Gerätesoftware oder die Hardware sowie das Kopieren der Software sind strengstens untersagt.
- l. Der Händler ist verpflichtet, der Priva Payments AG Änderungen seiner Daten mindestens einen Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen. Dazu gehört insbesondere die Änderung der Rechtsform, des Firmennamens, der Bankverbindung, Namenswechsel handelnder Personen sowie Adressänderungen.
- m. Für den Fall einer Betriebsstörung der Bezahlterminals entstehen dem Händler zu keiner Zeit Ansprüche gleich welcher Art gegenüber der Priva Payments AG.
- n. Die Priva Payments AG haftet nach den gesetzlichen Vorgaben für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtungen die vertraglich gegenüber dem Händler geschuldet wären und worauf er vertrauen darf) bis maximal der Höhe einer Jahresgebühr des Serviceabonnements.
- o. Die Haftung der Vertragspartner wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.

6. Datenschutz und Datennutzung

Der Händler erklärt sich uneingeschränkt damit einverstanden, dass die Priva Payments AG und deren Mitarbeiter vollständige Einsicht in die für den Vertragsabschluss und die Nutzung der Acquiringakzeptanz und des Bezahlterminals benötigten personenbezogenen Daten, die Kontaktdaten, die Geschäftsparameter (Settings des Acquiringakzeptanzvertrags und Settings im Bezahlterminal) sowie die transaktionalen Daten des

Händlers sowohl in der Vertragsanbahnung, im laufenden Vertragsverhältnis unbegrenzt und nach Vertragsende für drei Jahre erhält. Weiterhin erklärt sich der Händler damit einverstanden, dass die Priva Payments AG o. g. Datenarten uneingeschränkt mit jeweils TeleCash und PayTec zu folgenden Zwecken austauscht:

- a. Vertragsanbahnung und Vertragsvermittlung.
- b. Unterstützung des Händlers bei der Bereitstellung benötigter Daten, Informationen und Nachweise für die Vertragsanbahnung und die Vertragsvermittlung.
- c. Unterstützung des Händlers bei Fragen, Datenänderungen und Supportbedarf bei laufenden Verträgen.
- d. Unterstützung des Händlers bei Rückfragen und Informationsbedarf seitens TeleCash und/ oder PayTec.
- e. Unterstützung des Händlers im laufenden Vertragsverhältnis bei der Bereitstellung eines erweiterten Dienstleistungsumfangs durch jeweils TeleCash und/ oder PayTec.

Eine Weitergabe der Händlerdaten an Dritte (mit Ausnahme von jeweils TeleCash und PayTec) bzw. eine Nutzung der Händlerdaten für andere, oben nicht genannte Zwecke, ist für die Priva Payments AG und deren Mitarbeiter ausgeschlossen. Eine Datensammlung oder Datenanreicherung der Händlerdaten durch die Priva Payments AG über das Ausmass dessen, was für den o. g. Zweck notwendig ist, ist ausgeschlossen. Die Einwilligung des Händlers zur Dateneinsicht und Datennutzung durch Priva Payments AG kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter service@privapay.ch durch den Händler schriftlich widerrufen werden. Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechts ist der Händler darüber zu unterrichten und damit einverstanden, dass die Priva Payments AG und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung notwendig ist. Ein Austausch von Daten zwischen der TeleCash und PayTec ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

- a. Ausnahmen in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Priva Payments AG können nur in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche Absprachen, die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Bestimmungen darin abändern oder unwirksam machen, sind unwirksam.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Priva Payments AG unwirksam werden, so bleiben sämtliche weiteren Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn die Bestimmungen ohne die ungültigen Bestimmungen abgeschlossen worden wären. Das gleiche gilt für allfällige Vertragslücken.
- c. Alle aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Priva Payments AG und dem Händler abgeleiteten Rechtsbeziehungen unterstehen Schweizer Recht.
- d. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stadt Zug, Kanton Zug, Schweiz.
- e. Der Händler bestätigt durch Unterschrift des wirtschaftlich Berechtigten bzw. der handelnden Person die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Priva Payments AG gelesen und verstanden zu haben und erklärt sich mit den Bestimmungen darin einverstanden.
- f. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ab dem 01.10.2025 Anwendung.